

1. Züchtigungsrecht der Lehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Preußen. Ist es begründet trotz des Fehlens besonderer Landesrechtlicher Vorschriften?

IV. Straffenat. Ur. v. 16. Mai 1911 g. W. IV 163/11.

I. Landgericht Gleiwitz.

Gründe:

Nach der in dem Urteile getroffenen Feststellung hat der an der gewerblichen Fortbildungsschule in Gl. als Lehrer angestellte Angeklagte in fünfzehn selbständigen Fällen gegen Schüler (Fleischerlehrlinge), weil sie zu spät zum Unterrichte kamen, unaufmerksam waren oder sich ungebührlich benahmen, körperliche Strafen zur Anwendung gebracht. Die Strafkammer gelangte zur Freisprechung des Angeklagten mit der Begründung daß ihm sein Amt als Fortbildungsschullehrer ein Recht zur körperlichen Züchtigung seiner Schüler gebe und daß er die Grenzen dieses Züchtigungsrechts in keinem Falle überschritten habe. Die Beschwerdeführerin rügt Verletzung der §§ 223. 340 St.G.B.'s, weil die Strafkammer mit Unrecht angenommen habe, daß dem Angeklagten ein Züchtigungsrecht zustehe.

Die Rüge ist unbegründet.

Wenn auch in Preußen gesetzliche Bestimmungen über das Züchtigungsrecht der an den Fortbildungsschulen angestellten Lehrer nicht erlassen sind, so ist doch aus dem Fehlen derartiger Vorschriften nicht der Schluß zu ziehen, daß ihnen ein Züchtigungsrecht nicht zusteht. Nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Straff. Bd. 33 S. 71, Bd. 35 S. 182 [183], Bd. 42 S. 347, Bd. 43 S. 277 [278]) folgt aus dem Rechte und der Pflicht des Lehrers zur Erziehung von selbst dessen Befugnis, innerhalb der durch

den Erziehungs zweck gezogenen Grenzen angemessene Bucht mittel zur Anwendung zu bringen. Daß die Lehrer der Fortbildungsschule nicht nur zum Unterrichte, sondern auch zur Erziehung ihrer Schüler berufen sind, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Die Fortbildungsschule hat den Zweck, die von den Schülern bereits erworbenen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten in der durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens gewiesenen Richtung weiter zu entwickeln; sie soll das von der Volksschule begonnene Werk fortführen und hat daher gleich dieser die Aufgabe, nicht nur ihren Schülern Kenntnisse beizubringen, sondern auch auf deren Geist und Charakter erzieherisch einzuwirken, um sie zu nützlichen Mitglie dern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Eine solche erzieherische Einwirkung ist für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter, welche die Volksschule meistens in einem Alter verlassen, in dem sie weder nach ihren Kenntnissen, noch nach ihrer Charakterbildung für das Leben reif sind, ein dringendes Bedürfnis. Der Erlaß des preußischen Handelsministers vom 31. August 1889 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 140) weist dementsprechend darauf hin, daß die Fortbildungsschule die Aufgabe hat, für die jugendlichen gewerblichen Arbeiter „eine Stätte der Bildung und Erziehung“ zu sein und „auf Geist und Charakter der Jugend günstig einzuwirken, um sie gegenüber den in mannigfacher Form auf sie eindringenden Verlockungen widerstands fähig zu machen“. Den Lehrern der Fortbildungsschule kann daher das Recht, gegen die ihrer Erziehung anvertrauten Schüler bei gegebener Veranlassung angemessene Bucht mittel anzuwenden, nicht versagt werden. Daß zu diesen Bucht mitteln auch die Vornahme körperlicher Buchtigung gehört, kann einem Bedenken um so weniger unterliegen, als die Gewerbeordnung § 127a den Lehr ling der väterlichen Bucht des Lehrherrn mit der Maßgabe unterwirft, daß übermäßige und unanständige Buchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehr lings gefährdende Behandlung verboten sind. Ein Buchtigungsrecht, welches dem Lehrherrn zusteht, wird dem Lehrer, der an der Erziehung des Lehr lings mitzuwirken berufen ist, nicht vor enthalten werden können.

Unerheblich ist, ob dieses Buchtigungsrecht in dem die Fortbildungsschule betreffenden Ortsstatut ausdrücklich Anerkennung gefunden hat; denn es beruht nach dem Gesagten nicht auf dem

Ortsstatute, sondern auf der Berechtigung und Verpflichtung des Lehrers zur Erziehung. Auch steht dem Züchtigungsrechte nicht entgegen, daß in § 150 Nr. 4 Gew.D. Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlischen Verhaltens der Schüler erlassenen statistarischen Bestimmungen mit einer Geldstrafe bedroht sind. Denn die Zulässigkeit einer solchen Strafe schließt Recht und Pflicht des Lehrers, gegen ungebührliches Verhalten eines Schülers sofort in geeigneter Weise einzuschreiten, nicht aus. Auch das preußische Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil. Entsch. Bd. 30 S. 437 den Lehrern an den Fortbildungsschulen das Recht der Rüge zugebilligt und zutreffend dargelegt, daß die Zulassung von Geld- oder Haftstrafen gemäß § 150 Nr. 4, § 120 Abs. 1 und 3 Gew.D. dem nicht entgegensteht. Ohne jede Bedeutung ist es endlich, daß die Fortbildungsschulen in Preußen nicht der Aufsicht des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, sondern der des Ministers für Handel und Gewerbe unterstehen.

Die Grenze des Züchtigungsrechts ist in Ermangelung besonderer Vorschriften „je nach der konkreten Sachlage unter Berücksichtigung dessen zu bestimmen, was eine maßvolle und vernünftige Schulzucht erfordert und zuläßt“ (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 165. 167).¹ Daß der Angeklagte sich innerhalb dieser Grenzen gehalten hat, ist in den Urteilsgründen ausdrücklich und frei von Rechtsirrtum dargetan worden. . . .

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher in Übereinstimmung mit dem Antrage des Ober-Reichsanwalts zu verwerfen.